

# **GEWINNERMITTLUNG**

**nach § 4 Abs. 3 EStG**

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit  
und Gesundheit bei der Arbeit (BASI) e.V.**

Alte Heerstraße 111

53757 Sankt Augustin

**PMPG**  
Steuerberatungsges. PartmbB

Hohe Straße 73

53119 Bonn

## **Inhaltsverzeichnis**

Bescheinigung	2
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024	3
Einnahmenüberschussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	4
Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024	6
Kontennachweis zur Einnahmenüberschussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	8
Allgemeine Auftragsbedingungen	10

### **Bescheinigung**

Vorliegendes Ergebnis wurde von uns auf der Grundlage der vom Mandanten geführten Aufzeichnungen, der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers

Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und  
Gesundheit bei der Arbeit (BASI) e.V.

als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand des Auftrags.

Bonn, 27.06.2025

PMPG  
Steuerberatungsges. PartmbB

# VERMÖGENSÜBERSICHT

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und  
Gesundheit bei der Arbeit (BASI) e.V.  
Sankt Augustin**

zum

31. Dezember 2024

**AKTIVA**

**PASSIVA**

	31. Dezember 2024 Euro	31. Dezember 2023 Euro		31. Dezember 2024 Euro	31. Dezember 2023 Euro
<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>					
Kasse, Bank	273.391,82	219.454,11	A. VEREINSVERMÖGEN		
	_____	_____	I. Gewinnrücklagen Freie Gewinnrücklagen	145.200,00	35.000,00
	_____	_____	II. Ergebnisvorträge Ergebnisvortrag allgemein	375.807,79	375.807,79
	_____	_____	III. Ergebnisvortrag	247.615,97-	191.353,68-
	273.391,82	219.454,11		273.391,82	219.454,11
	_____	_____		_____	_____

# EINNAHMENÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und  
Gesundheit bei der Arbeit (BASi) e.V.  
Sankt Augustin**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	47.280,00	47.030,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	0,00	13.593,92
	47.280,00	60.623,92
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Personalkosten	476.922,74	460.505,50
2. Reisekosten	23.208,02	25.481,98
3. Übrige Ausgaben	29.268,87	24.292,98
	529.399,63	510.280,46
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>	<u>482.119,63-</u>	<u>449.656,54-</u>
<b>B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>		
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	474.162,37	459.076,87
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>	<u>474.162,37</u>	<u>459.076,87</u>
<b>C. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>		
Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	316,24	0,00
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>	<u>316,24</u>	<u>0,00</u>
<b>D. SONSTIGE ZWEKBETRIEBE</b>		
Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)		
1. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen	112.481,08	150.000,00
2. Ausgaben für Personal Löhne und Gehälter	2.355,94	44.900,19
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	48.546,41	157.879,31
	50.902,35	202.779,50
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2</b>	<u>61.578,73</u>	<u>52.779,50-</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe</b>	<u>61.578,73</u>	<u>52.779,50-</u>
Übertrag	53.937,71	43.359,17-

**EINNAHMENÜBERSCHUSSRECHNUNG** vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und  
Gesundheit bei der Arbeit (BASl) e.V.  
Sankt Augustin**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	53.937,71	43.359,17-
<b>E. JAHRESERGEWINIS</b>	<b>53.937,71</b>	<b>43.359,17-</b>
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	191.353,68-	147.994,51-
2. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	110.200,00	0,00
<b>F. ERGEBNISVORTRAG</b>	<b>247.615,97-</b>	<b>191.353,68-</b>

**KONTENNACHWEIS** zur VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2024

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und  
Gesundheit bei der Arbeit (BASI) e.V.  
Sankt Augustin**

---

**AKTIVA**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>Kasse, Bank</b>			
0945	Volksbank Düsseldorf Neuss eG 4272928016	42.901,83	56.172,37
0946	Volksbank Düsseldorf Neuss eG 4272928024	166.925,45	100.033,44
0947	Sparbuch	<u>63.564,54</u>	<u>63.248,30</u>
		273.391,82	219.454,11
<hr/>			
Summe Aktiva		273.391,82	219.454,11
<hr/>			

**KONTENNACHWEIS** zur VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2024

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und  
Gesundheit bei der Arbeit (BASI) e.V.  
Sankt Augustin**

**PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1070	<b>Freie Gewinnrücklagen</b> Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	145.200,00	35.000,00
1080	<b>Ergebnisvortrag allgemein</b> Ergebnisvortrag allgemein	375.807,79	375.807,79
	<b>Ergebnisvortrag</b> ERGEBNISVORTRAG	247.615,97-	191.353,68-
		—————	—————
	<b>Summe Passiva</b>	<b>273.391,82</b>	<b>219.454,11</b>
		—————	—————

**KONTENNACHWEIS** zur Einnahmenüberschussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und  
Gesundheit bei der Arbeit (BASi) e.V.  
Sankt Augustin**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>IDEELLER BEREICH</b>			
<b>Mitgliedsbeiträge</b>			
2121	Echte Mitgliedsbeiträge	47.280,00	47.030,00
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>			
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	0,00	13.593,92
<b>Personalkosten</b>			
2551	Löhne und Gehälter	392.534,02	379.298,83
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	81.628,35	79.778,04
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,00	808,63
2559	Fortbildungskosten	<u>2.760,37</u>	<u>620,00</u>
		476.922,74	460.505,50
<b>Reisekosten</b>			
2560	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	221,00	267,20
2561	Reisekosten Arbeitnehmer	67,40	0,00
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	5.798,86	2.183,87
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	17.120,76	22.081,40
2570	Sonstige Personalkosten	<u>0,00</u>	<u>949,51</u>
		23.208,02	25.481,98
<b>Übrige Ausgaben</b>			
2701	Bürobedarf	994,62	1.424,87
2702	Porto, Telefon	0,00	374,63
2704	Sonstige Verwaltungskosten	2.089,23	9.558,96
2705	Internet / Hosting	11.324,79	6.775,23
2706	Fachliteratur	836,73	811,64
2707	Wartungskosten Hard - und Software	5.734,86	1.286,63
2753	Versicherungen, Beiträge	940,00	900,00
2810	Repräsentationskosten	599,53	1.470,73
2811	Werbekosten / Newsletter	152,08	1.167,39
2894	Rechts- und Beratungskosten	0,00	93,75
2895	Steuerberatungskosten	5.470,54	0,00
2900	Sonstige Kosten	781,94	178,28
2901	Nebenkosten Geldverkehr	<u>344,55</u>	<u>250,87</u>
		29.268,87	24.292,98
<b>ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
<b>Spenden</b>			
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	474.162,37	459.076,87
<b>VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
<b>Zins- und Kurserträge</b>			
4150	Zinserträge 0% USt	<u>316,24</u>	<u>0,00</u>
Übertrag		7.641,02-	9.420,33

**KONTENNACHWEIS** zur Einnahmenüberschussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und  
Gesundheit bei der Arbeit (BASI) e.V.  
Sankt Augustin**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		7.641,02-	9.420,33
<b>SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>			
<b>Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen</b>			
6570	veranstaltungsgebundene Zuschüsse	112.481,08	150.000,00
<b>Löhne und Gehälter</b>			
6702	Honorare + Reisekosten Vortragende	2.355,94	44.900,19
<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6805	Bewirtungskosten (abzugsfähig)	208,10	0,00
6821	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	0,00	7.377,60
6834	Sonstige Raumkosten	5.837,11	15.043,35
6836	Gebühren Converia / Konferenzmanagement	0,00	700,00
6842	Bürobedarf	279,28	25,77
6843	EDV Kosten	606,90	1.213,80
6846	Veranstaltungsabhängige Kosten	39.289,02	127.343,48
6847	Werbekosten /Repräsentationskosten	2.326,00	6.137,81
6856	Nebenkosten Geldverkehr	0,00	37,50
		48.546,41	157.879,31
<b>JAHRESERGEBNIS</b>			
	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>53.937,71</b>	<b>43.359,17-</b>
<b>Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr</b>			
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	191.353,68-	147.994,51-
<b>Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)</b>			
3965	Einst.i.freie Rückl. § 62 (1) Nr. 3 AO	110.200,00	0,00
<b>ERGEBNISVORTRAG</b>			
	<b>ERGEBNISVORTRAG</b>	<b>247.615,97-</b>	<b>191.353,68-</b>

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften  
Stand: Juli 2018**

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

**1. Umfang und Ausführung des Auftrags**

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

**2. Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000,- € (in Worten: Zehnmillionen Euro) begrenzt.

Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandantenverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

## **6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur indem vom Steuerberater vorgeschrivenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **7. Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt.

lich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

**8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur außergerichtlichen in Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingegangen. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

**9. Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

**10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

**11. Sonstiges**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

**12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.